

VORSORGE, BETREUUNG & PATIENTENVERFÜGUNG

MARCUS KLEIN

SENIOREN UNION UND JUNGE UNION
RAMSTEIN-MIESENBACH, 10.02.2011

DIE MITTE

CDU

VORSTELLUNG MARCUS KLEIN

- Jurist, 34 Jahre, aus Ramstein-Miesenbach

VORSTELLUNG MARCUS KLEIN

- Jurist, 33 Jahre, aus Ramstein-Miesenbach
- Jurastudium in Heidelberg und Saarbrücken
- Referendariat am Saarländischen Oberlandesgericht

VORSTELLUNG MARCUS KLEIN

- Jurist, 33 Jahre, aus Ramstein-Miesenbach
- Jurastudium in Heidelberg und Saarbrücken
- Referendariat am Saarländischen Oberlandesgericht
- Seit 2007 Beamter des Saarlandes, Regierungsrat
- Büroleiter des Ministerpräsidenten, Peter Müller

VORSTELLUNG MARCUS KLEIN

- Jurist, 33 Jahre, aus Ramstein-Miesenbach
- Jurastudium in Heidelberg und Saarbrücken
- Referendariat am Saarländischen Oberlandesgericht
- Seit 2007 Beamter des Saarlandes, Regierungsrat
- Büroleiter des Ministerpräsidenten, Peter Müller

- CDU Kreisvorsitzender
- CDU Kandidat zur Landtagswahl

WARUM DER VORTRAG?

- wichtiges Thema
- Bedeutung steigt
 - mit älter werdender Bevölkerung
 - mit besserer medizinischer Betreuung

WARUM DER VORTRAG?

- wichtiges Thema
- Bedeutung steigt
 - mit älter werdender Bevölkerung
 - mit besserer medizinischer Betreuung
- Thema betrifft jeden – weil es jeden treffen kann
 - Selbst
 - Bei Angehörigen

UM WAS GEHT ES?

- Drei Begriffe
- Diese werden oft synonym verwendet, beschreiben aber ganz verschiedene Dinge.

UM WAS GEHT ES?

- Drei Begriffe
- Diese werden oft synonym verwendet, beschreiben aber ganz verschiedene Dinge. Deshalb sind zu unterscheiden:
 - **Betreuung**
 - **Vorsorgevollmacht**
 - **Patientenverfügung**

RECHTLICHE GRUNDLAGE

- Bürgerliches Gesetzbuch - BGB
- §1 Beginn der Rechtsfähigkeit

„Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.“

RECHTLICHE GRUNDLAGE

- Bürgerliches Gesetzbuch - BGB
- §1 Beginn der Rechtsfähigkeit

„Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.“

- Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein
- Eigentümer, Mieter, Käufer, Schuldner, Kotoinhaber, Vereinsmitglied,...

RECHTLICHE GRUNDLAGE

- Bürgerliches Gesetzbuch - BGB
- §1 Beginn der Rechtsfähigkeit

„Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.“

...und wann endet die Rechtsfähigkeit?

RECHTLICHE GRUNDLAGE

- davon zu unterscheiden: **Geschäftsfähigkeit**
 - Geschäftsunfähigkeit
 - Beschränkte Geschäftsfähigkeit
 - „Volle“ Geschäftsfähigkeit

RECHTLICHE GRUNDLAGE

- Geschäftsfähigkeit nach Lebensalter
 - Geschäftsunfähigkeit
 - **Kinder bis 7 Jahre**
 - Beschränkte Geschäftsfähigkeit
 - **ab 7 bis 18 Jahre**
 - „Volle“ Geschäftsfähigkeit
 - **Volljährigkeit/ab 18 Jahre**

RECHTLICHE GRUNDLAGE

- Geschäftsfähigkeit wegen „Gesundheitszustand“
 - Geschäftsunfähigkeit
 - **„wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.“ (§104 BGB)**
 - Demenz, Koma, psychische Störung, etc.

WER IST ZUSTÄNDIG?

- Bei Minderjährigen:
Erziehungsberechtigte
- Bei Volljährigen:
???

BETREUUNG

- §1896 BGB Voraussetzungen

„Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht ... für ihn einen Betreuer.“

BETREUUNG

- Betreuer wird vom Gericht bestellt
- Er ist gesetzlicher Vertreter des Betreuten
- Er hat die Angelegenheiten so zu besorgen, wie es dem Wohl des Betreuten entspricht.

BETREUUNG

- Betreuer wird vom Gericht bestellt
 - **Der Betreute ist vorher zu hören**
- Er ist gesetzlicher Vertreter des Betreuten
- Er hat die Angelegenheiten so zu besorgen, wie es dem Wohl des Betreuten entspricht.
 - **Wille und Wünsche des Betreuten sind beachtlich**

BETREUUNGSVERFÜGUNG

- noch bevor Geschäftsunfähigkeit eintritt
- sollte in jedem Fall schriftlich sein
- kann enthalten, wer Betreuer werden soll; ggf. Ersatzperson
- kann Angaben enthalten, die Betreuer später beachten muss:

Lebensstandard, Heimaufenthalt, Spenden, etc

VORSORGEVOLLMACHT

- noch bevor Geschäftsunfähigkeit eintritt
- sollte in jedem Fall schriftlich sein; ggf. notariell
- enthält Vertrauensperson als Bevollmächtigten; ggf. auch mehrere
- **Wichtig: Vertrauen zur Person des Bevollmächtigten**

VORSORGEVOLLMACHT

- Vorsorgevollmacht ist mehr als „Generalvollmacht“
medizinische Eingriffe, Unterbringung
- kann detaillierte Anweisungen enthalten
- *(ggf. zusätzlich: Bankvollmacht)*

PATIENTENVERFÜGUNG

- Grundsatzentscheidung des BGH 2003
- enthält Willen über die Art und Weise einer (zukünftigen) ärztlichen Behandlung
- muss schriftlich abgefasst sein
- muss vom Arzt (ggf. Betreuer/Betreuungsgericht) beachtet werden, sofern der Wille im Bezug auf eine konkrete ärztliche Maßnahme eindeutig feststeht

DREI BEGRIFFE - WAS JETZT?

- Betreuung/Betreuungsverfügung
- Vorsorgevollmacht
- Patientenverfügung

DREI BEGRIFFE - WAS JETZT?

- Betreuungsverfügung oder Vorsorgevollmacht?
- notarielle Form?

DREI BEGRIFFE - WAS JETZT?

- Betreuungsverfügung oder Vorsorgevollmacht?

individuelle Entscheidung

- notarielle Form?

individuelle Entscheidung

WEITERE INFORMATIONEN

- im Internet

z.b. www.caritas.de

- mit wichtigen Formularen

www.justiz.bayern.de

- bei Betreuungsbehörden, Rechtsanwalt, Notar

AN MORGEN

DENKEN

RECHTZEITIG

VORSORGEN

DANKE FÜR
IHRE AUFMERKSAMKEIT

DIE MITTE

CDU